

STADT BAD SALZDETFURTH

Allgemeinverfügung über die Festlegung von Brenntagen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen mit Genehmigung

Gem. des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. Seite 2), geändert durch Verordnung vom 24.02.2009 (Nds. GVBl. Seite 34) wird aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 17.03.2009 folgendes bestimmt:

Pflanzliche Abfälle nach § 1 Abs. 2 BrennVO dürfen im Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth nur mit einer Genehmigung der Stadt Bad Salzdetfurth verbrannt werden.

Die Genehmigung zum Verbrennen wird grundsätzlich nur für den

1. und 3. Donnerstag im April sowie den
1. und 3. Donnerstag im Oktober

eines jeden Jahres erteilt. Die Genehmigung ist vorab bei der Stadt Bad Salzdetfurth zu beantragen.

Die Genehmigung darf nur für die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr erteilt werden.

Für den Kurbereich darf keine Genehmigung erteilt werden.

Sollte einer der beiden Brenntage im Frühjahr auf den Gründonnerstag fallen, wird ein Ersatztag festgelegt.

Das Verbrennen ist nach § 4 BrennVO nicht gestattet

- bei lang anhaltender trockener Witterung,
- bei starkem Wind,
- auf moorigen Untergrund und
- in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten

so dass hier keine Genehmigung erteilt werden kann.

Der Kurbereich im Sinne dieser Verfügung umfasst das Kurmittelhaus, den Kurpark, das Solebad mit dem Solebadparkplatz, die Salze-Kliniken sowie die Altstadt mit folgenden Grenzen:

Griesbergstraße bis zur Eisenbahnbrücke, Eisenbahnstrecke, Burgweg, Teilstück Auf dem Rhoden, übers Feld Richtung Salze-Klinik I, Feldweg zum Am Bach, Am Bach, hinter westlicher Bebauung Auf der Vienig, Ende Auf der Vienig zur L 490, L 490, Am Triftweg, Feldweg von Am Triftweg bis Birkenweg, hinter südöstlicher Bebauung Birkenweg, Waldweg hinter Sothenbergschule bis Sothenbergstraße, Sothenbergstraße, Horststraße, Oberstraße, Griesbergstraße

Der Kurbereich ist in der anliegenden Karte gekennzeichnet.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.03.2014 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist jederzeit widerruflich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. I Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Nebenbestimmungen:

Aus Gründen des Brandschutzes und zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Verkehrssicherheit werden folgende Bestimmungen angeordnet, die bei der Genehmigung zu beachten sind:

Es darf nur verbrannt werden, wenn folgende Mindestabstände eingehalten sind:

5 Meter zur Grundstücksgrenze

50 Meter zu Gebäuden

100 Meter zu Wohngebäuden; Gebäuden mit weicher Bedachung; Gebäuden, die einer erhöhten Brandgefahr ausgesetzt sind; Gewerbebetrieben; Wäldern; Buschflächen; Hecken; einzeln stehenden Bäumen; Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen; landwirtschaftlichen Flächen mit leicht brennbarem Bewuchs;

300 Meter zu Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenanstalten, Altenheimen.

Soll in einem Abstand bis zu 500 Meter vom Segelfluggelände in Wesseln verbrannt werden, ist das Benehmen mit der Flugleitung herzustellen.

Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf eigenen Grundstücken oder mit Erlaubnis des betreffenden Grundstückseigentümers verbrannt werden.

Der Umfang des brennenden Materials darf zu keiner Zeit den Umfang von 1 m³ überschreiten.

Das Feuer darf nicht mit Brandbeschleunigern (Benzin, Diesel usw.) oder anderen Abfällen entzündet oder unterhalten werden.

Das Feuer ist ständig von einer erwachsenen Person zu beaufsichtigen und unter Kontrolle zu halten; gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern.

Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät an der Verbrennungsstelle zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

Feuer und Glut müssen um 18.00 Uhr erloschen sein, ggf. sind sie abzulöschen.

Für den Fall, dass die pflanzlichen Abfälle bereits länger als 1-2 Tage vor dem Verbrennen angesammelt wurden, sind diese vor dem Verbrennen noch einmal umzuschichten, um eine Gefährdung von Tieren auszuschließen, die möglicherweise das Material als Unterschlupf aufgesucht haben.

Begründung:

In der Stadt Bad Salzdetfurth besteht grundsätzlich ein Bedürfnis pflanzliche Abfälle zu verbrennen, da vor allem im Herbst und auch im Frühjahr bei der Bewirtschaftung von Gärten, Hausgrundstücken, Plantagen usw. erhebliche Mengen von Schnittgut und anderen pflanzlichen Abfällen anfallen. Diese pflanzlichen Abfälle können nicht in allen Fällen einer anderweitigen Entsorgung zugeführt werden, so dass ein Verbrennen genehmigt werden kann.

Die Bestimmung von je 2 Tagen im Frühjahr und Herbst an denen das Verbrennen genehmigt werden darf ist ausreichend, da somit genügend Gelegenheit geboten wird, pflanzliche Abfälle verbrennen zu können. Die Beschränkung auf diese insgesamt 4 Tage ist auch geboten, um das Wohl der Allgemeinheit und der Nachbarschaft nicht übermäßig zu beeinträchtigen.

Die Regelung, dass das Verbrennen nur mit Genehmigung erfolgen darf, ist erforderlich, da ansonsten gegen ein unzulässiges Verbrennen erst beim Verbrennen eingeschritten werden kann und somit die Beeinträchtigung der Bevölkerung bereits eingetreten ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Dauer eines evtl. Widerspruchs- und Klageverfahrens kann nicht abgewartet werden, weil dann für diesen Zeitraum die pflanzlichen Abfälle unter Umständen verbotswidrig außerhalb einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gelagert werden müssten. Dies würde eine Ordnungswidrigkeit gemäß KrW-/AbfG darstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtsweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtsweg 19, 30173 Hannover, beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung gilt 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herzustellen.

Ordnungswidrig nach § 6 BrennVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung der Stadt Bad Salzdetfurth nach § 2 Satz 4 BrennVO verbrennt;
2. entgegen einem Verbot nach § 4 BrennVO verbrennt;
3. entgegen einer obenstehenden vollziehbaren Nebenbestimmung verbrennt.

Bad Salzdetfurth, 19.03.2009
Der Bürgermeister

Schaper

